



Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung
Postfach 2964 | 55019 Mainz

An die Träger von Kindertagesstätten in
Rheinland-Pfalz

Kreisverwaltungen, Verwaltungen
der kreisfreien Städte und
Verwaltungen der kreisangehörigen Städte
mit eigenem Jugendamt
im Land Rheinland-Pfalz

Landesjugendamt

Rheinallee 97-101
55118 Mainz
Telefon 06131 967-0
Telefax 06131 967-130
Poststelle-mz@lsjv.rlp.de
www.lsjv.rlp.de

22. Oktober 2021

RdSchr.-LJA Nr. 68/2021

nachrichtlich:

Städtetag Rheinland-Pfalz
Herrn
Michael Mätzig
Freiherr-vom-Stein-Haus
Deutschhausplatz 1
55116 Mainz

Landkreistag Rheinland-Pfalz
Herrn
Burkhard Müller
Deutschhausplatz 1
55116 Mainz

Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz
Herrn Horst Meffert
Deutschhausplatz 1
55116 Mainz

LIGA der
Freien Wohlfahrtspflege
in Rheinland-Pfalz e.V.
Löwenhofstr. 5
55116 Mainz

Katholisches Büro Mainz
Saarstraße 1
55122 Mainz



Beauftragter der Evangelischen Kirchen
im Lande Rheinland-Pfalz
Große Bleiche 47
55116 Mainz

Landeselternausschuss Rheinland-Pfalz
Kaiserstrasse 35
55116 Mainz

Ministerium für Bildung
Mittlere Bleiche 61
55116 Mainz

Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit
Mittlere Bleiche 61
55116 Mainz

Ministerium für Arbeit, Soziales,
Transformation und Digitalisierung
Bauhofstraße 9
55116 Mainz

Mein Aktenzeichen
LJA Nr. 68/2021

Ihr Schreiben vom

Ansprechpartner/-in / E-Mail
altemeier.ariane@lsjv.rlp.de

Telefon / Fax

(0 61 31) 9 67 2 37

Informationen zur Förderung der Verbesserung der Lüftungssituation in Räumen von Schulen und Kindertagesstätten

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Verlauf der Corona-Pandemie hat sich gezeigt, dass der Frischluftzufuhr in Räumen in denen sich mehrere Personen gemeinsam aufhalten eine große Bedeutung zukommt: Regelmäßiges Lüften dient der Hygiene und fördert die Luftqualität. Eine möglichst hohe Frischluftzufuhr ist eine der wirksamsten Methoden, potentiell virushaltige Aerosole aus Innenräumen zu entfernen. Diese Maßnahmen zur Raumlufthygiene sind daher auch in Schulen und Kindertagesstätten wichtig zur Verbesserung des Infektionsschutzes.



Mit der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung „Förderung der Verbesserung der Lüftungssituation in Räumen von Schulen und Kindertageseinrichtungen“ aus dem September 2021 (3162-0001#2021/0003-0901 9321) sollen u.a. die Träger von Kindertageseinrichtungen, Horten und Kindertagespflegestellen unterstützt werden, die auf Grund der örtlichen Gegebenheiten keine andere Möglichkeit haben, die vorhandenen Räumlichkeiten zur Kindertagesbetreuung ausreichend zu belüften, um eine deutliche Absenkung der Aerosolkonzentration zu erreichen. Die Verwaltungsvorschrift wird mit dem am 28. Oktober erscheinenden Amtsblatt des Ministeriums für Bildung veröffentlicht. Mit ihr wird die Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund und dem Land Rheinland-Pfalz über die Gewährung einer finanziellen Beteiligung des Bundes zur Verbesserung des Infektionsschutzes in Schulen und Kindertageseinrichtungen umgesetzt.

Das Antragsformular sowie die Verwaltungsvorschrift (Entwurfassung) zum Förderprogramm finden Sie auf der Homepage des Landesamtes unter <https://lsjv.rlp.de/de/unsere-aufgaben/kinder-jugend-und-familie/kindertagesstaetten>. Diese werden spätestens ab Montag, dem 25. Oktober 2021 abrufbar sein.

Gefördert wird Kauf oder Miete von mobilen Luftreinigungsgeräten zur Verringerung der Aerosolkonzentration, die den Spezifikationen der Stellungnahme des Umweltbundesamtes „Lüftung, Lüftungsanlagen und mobile Luftreiniger an Schulen“ vom 09. Juli 2021 (Prüfkriterien für mobile Luftreiniger nach VDI EE 4300 Blatt 14 vom 20. Juli 2021) entsprechen.

Grundlegende Voraussetzung für die Förderung ist, dass die betreffenden Räumlichkeiten für den regelmäßigen Betreuungsbetrieb der in der Einrichtung betreuten Kinder benötigt wird. Darüber hinaus darf für den Raum, für den eine Ausstattung mit den mobilen Geräten vorgesehen ist, keine einfachere und wirtschaftlichere Möglichkeit bestehen, die Aerosolkonzentration deutlich abzusenken, dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Raum nicht ausreichend zu belüften ist, weil die Fenster nicht vollständig geöffnet werden können, weil nur kleine Fenster oder Oberlichter zur Lüftung beitragen können und keine geeignete raumluftechnische Anlage vorhanden ist.



Antragsberechtigt sind öffentliche oder freie Träger von Kindertageseinrichtungen, Horten und Kindertagespflegestellen im Sinne von § 33 Nr. 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes.

Der vorzeitige Maßnahmebeginn ist für den Bereich der Kinderbetreuung ab dem 01. Mai 2021 zugelassen. Daraus ergibt sich kein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuwendungen. Bewilligungsbehörde für Anträge der Träger von Kindertagesstätten, Horten und Kindertagespflegestellen ist das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung.

Anträge können bis einschließlich 15. November 2021 schriftlich mit dem dafür vorgesehenen Antragsformular beim Landesamt für Soziales Jugend und Versorgung, Referat Kindertagesstätten, Rheinallee 97-101, 55118 Mainz gestellt werden. Ihre Ansprechpartnerin im Landesamt für Fragen zum Förderverfahren ist Frau Altemeier, Referat Kindertagesstätten, mit folgenden Kontaktdaten altemeier.ariane@lsjv.rlp.de, (0 61 31) 9 67 2 37. Bei dem 15. November 2021 handelt es sich um eine Ausschlussfrist, die durch die Förderrichtlinie festgelegt wurde, eine Fristverlängerung ist nicht möglich.

Mit freundlichen Grüßen

Detlef Placzek